

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

21. JUNI 2019

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Satzung

vom 21.06.2019 über die 1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93), der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz TIntG) vom 14. Februar 2012 (GV.NRW.S. 97) und der §§ 1 ff., 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Hauptausschuss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 290 € pro Person und Monat erhoben. Diese setzen sich aus 186,00 € Grundgebühr und 104,00 € Nebenkosten zusammen.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft.

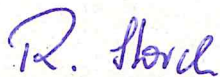
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21.06.2019 über die 1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016 wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 21.06.2019
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Storch